13. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung vom 18.07.1997

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 42 – 46 des Hessischen Wassergesetzes vom 06.05.2005 (GVBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2007 (GVBl. I S. 792), der §§ 1 – 5 a, 9 – 12 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (GVBl. I S. 114) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Sitzung am 29.10.2009 die folgende Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung vom 18.07.1997, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04.12.2008, beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 4 Satz 1wird wie folgt neu gefasst:

Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen obliegt dem Anschlussnehmer oder der Anschlussnehmerin, der oder die diese nach Maßgabe der Bestimmungen gemäß Abs. 2 auf seine oder ihre Kosten von der Stadt oder von einem fachkundigen Unternehmer vornehmen zu lassen hat.

§ 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Bürgermeister

Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige Unternehmer ausgeführt werden.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese And	derungssatzung	tritt am	Tage nac	:h ihrer Be	kanntmachun	g in	Kraft.

Langen (Hessen), den 30.10.2009
Der Magistrat der Stadt Langen
Gebhardt

V. g. Änderungssatzung wurde am _____.2009 in der Langener Zeitung öffentlich bekanntgemacht.